

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

0155/ME

GZ.: Präs - 21 Sta 13 - 85/3

Graz, am 16.8.1985

Ggst.: Strafgesetznovelle 1985;  
Stellungnahme.Tel.: 7031/2428 od. 2671Dokument-Nr.  
44-GE/19-87

Datum: 19.AUG.1985

Verteilt 22.8.85 Kreis

Dr. Bauer

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,  
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Dr. Wielinger eh.  
( Univ.Prof.W.Hofrat)

F.d.R.d.A.:

AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium  
für JustizMuseumstraße 7  
1070 W i e n

GZ Präs - 21 Sta 13 - 85/3

Ggst Strafgesetznovelle 1985;  
Stellungnahme.

Bezug: 318.004/3-II 1/85

Präsidialabteilung  
8010 Graz, Hofgasse 15  
DVR 0087122  
Bearbeiter  
**Dr. Wielinger**Telefon DW (0316) 7031/2428  
Telex 031838 lgr gz aParteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr  
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 16. August 1985

Zu dem mit do. Note vom 11. Juni 1985 übermittelten Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985 wird namens der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Die im Entwurf vorliegende Novelle wird lebhaft begrüßt. Ihrer Zielsetzung, möglichst alle Erscheinungsformen der sogenannten Computerkriminalität zu erfassen und nicht nur eine Strafdrohung gegen den "Computerbetrug" zu normieren, wird zugestimmt.

Gestützt auf die Erfahrungen mit dem Datenschutzgesetz darf aber, im Interesse der Vermeidung von Problemen bei der Anwendung, folgendes angeregt werden:

In den vorgesehenen Regelungen sind die Begriffe "Datenverarbeitung", "Datenverarbeitungsanlage" und "Datenverarbeitungsvorgang" von zentraler Bedeutung. Diese Begriffe sind jedoch nirgends definiert. Eine Umschreibung dieser

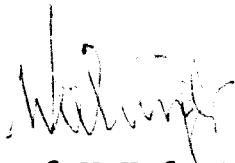
./.

- 2 -

Begriffe - wenigstens als Interpretationshilfe in den Erläuterungen - wäre zweckmäßig.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung



(Univ. Prof. W. Hofrat Dr. Wielinger)